

# RS UVS Wien 2004/08/04 04/G/34/4733/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2004

## Rechtssatz

Die "Unzumutbarkeit" weitergehender Kontrollmaßnahmen genügt zur Entschuldigung nach § 5 Abs 1 VStG dann nicht, wenn damit offenkundig nur wirtschaftliche, noch kostspieligeren Überwachungsmaßnahmen entgegenstehende Gründe eingewendet werden (zur bloßen (wirtschaftlichen) "Unzumutbarkeit" etwa VwGH vom 24.4.1990, 89/07/0193).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)